

Satzung über den Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Beetzendorf

Auf Grund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288) sowie § 22 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) i.V.m. § 15 des Naturschutzgesetzes LSA (NatSchG LSA) vom 10.12.2010 (GVBl. LSA 2010 S. 569) jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Beetzendorf in seiner Sitzung am 28.04.2016 folgende Satzung zum Schutz des Baumbestandes in den Innenbereichen der Gemeinde Beetzendorf beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

Die Erklärung der Bäume und Hecken zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§29BNatSchG) erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie

- das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
- zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
- der Luftreinheit dienen und
- vielfältige Lebensräume darstellen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Beetzendorf mit ihren Ortsteilen Audorf, Käcklitz, Wohlgemuth, Groß Gischau, Klein Gischau, Bandau Poppau, Peetz, Jeeben, Darnebeck, Hohentramm, Siedengrieben, Stapen, Mellin, Tangeln unabhängig von den Eigentumsverhältnissen der zu schützenden Bäume.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Geschützt sind alle Laubbäume von einem Stammdurchmesser ab 15 cm und Nadelbäume von einem Stammdurchmesser ab 25 cm, 1 Meter über dem Boden gemessen.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die auf Grund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Abs.1 nicht erfüllt werden.

- (3) Alle Gehölze, die durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Landschaft gepflanzt wurden, unabhängig von ihrer Größe.
- (4) Nicht unter diese Satzung fallen alle Obstgehölze mit Ausnahme von Obstbäumen auf Streuobstwiesen, Esskastanien und Walnussbäumen.

§ 4 Gebote

- (1) Es ist zu sichern, dass jegliche Pflegemaßnahmen an Gehölzen fachgerecht durchgeführt werden.
- (2) Pflegemaßnahmen sollen in artgerechten und regelmäßigen Abständen durchgeführt werden.
- (3) Durch geeignete Maßnahmen sind schädliche Einwirkungen an geschützten Gehölzen zu vermeiden.
- (4) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, Schutzmaßnahmen, insbesondere bei Baumaßnahmen oder im Weidebetrieb, an geschützten Gehölzen durchzuführen, sofern eine Schädigung oder Veränderung an dem Gehölz durch diese Maßnahme zu erwarten ist.
- (5) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der Gemeinde Beetzendorf oder durch von ihr Beauftragte sind vom Eigentümer und vom Nutzungsberechtigten zu dulden.
- (6) An Straßen und Wegen sind überwiegend einheimische Gehölze zu pflanzen, soweit dem Gebote oder Verbote einer anderen Rechtsvorschrift nicht entgegenstehen.

§ 5 Verbote

- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es verboten, geschützte Gehölze gemäß §3 dieser Verordnung (mit ihren oberirdischen und unterirdischen Teilen) zu entfernen, zu zerstören, erheblich zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.
- (2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum(Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich), den geschützte Gehölze

zum weiteren Wachstum benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Gehölzes führen oder führen können, insbesondere durch:

- a. bauliche Anlagen aller Art,
- b. Abgrabungen, Ausschachtungen,
- c. negativ beeinflussende Substanzen,
- d. Bodenverdichtungen und Wurzelbeschädigungen, die zum Beispiel durch häufiges Befahren oder Parken von Kraftfahrzeugen oder durch die Lagerung von Material sowie durch Viehtrieb entstehen können,
- e. Änderung der bestehenden Bodenverhältnisse,
- f. Schädigungen durch mechanische Einwirkungen, wie das Anbringen von Zaunteilen, Einschlagen von Nägeln, Anbringen von Werbeträgern und anderen Fremdmaterialien,
- g. nicht fachgerecht durchgeführte Sicherungs- und Unterhaltungsmaßnahmen,
- h. Feuer,
- i. alle nicht herrenlosen Tiere.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 5 kann eine Ausnahme erteilt werden, wenn:

- a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern oder sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- c) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,

- d) ein Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses nicht dringend erforderlich ist.
- (2) von den Verboten des § 5 kann im Übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
 - a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar oder
 - b) Gründe des allgemeinen Wohles die Befreiung erfordern.

§ 7 Ersatzpflicht

- (1) Wird ein geschütztes Gehölz entfernt oder zerstört, entsteht für den Verursacher auf seine Kosten eine Ersatzpflicht.
- (2) Der Ersatz ist im Geltungsbereich der Verordnung, nach Möglichkeit in der Nähe des entfernten bzw. beeinträchtigten Gehölzes vorzunehmen, zu pflegen und zu erhalten. Die Pflege des Ersatzes ist vom Ersatzpflichtigen drei Jahre sicherzustellen. Nicht angewachsener Ersatz ist von Ersatzpflichtigen nachzupflanzen.
- (3) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammdurchmesser des entfernten Baumes. Beträgt der Stammdurchmesser des entfernten Baumes, in ein einem Meter Höhe,

15 cm bis 25 cm, ist als Ersatz ein Baum

26 cm bis 35 cm, sind als Ersatz zwei Bäume,

36 cm und mehr cm, sind als Ersatz drei Bäume

derselben oder zumindest der gleichwertigen Gruppe mit einem Stammumfang vom 8 cm bis 10 cm zu pflanzen.

- (4) Die Bäume werden in drei Gruppen eingeteilt:

Gruppe 1: Pappelarten (Populus)

Weidenarten (Salix)

Birkenarten	(Betula)
Kiefernarten	(Pinus)
Fichtenarten	(Picea)
Gruppe 2: Robinie	(Robinia)
Rot- und Weißdorn	(Crataegus)
Eberesche u. Mehlbeeren	(Sorbus)
Walnussarten	(Juglans)
Erlenarten	(Alnus)
Gruppe 3: Rosskastanie	(Aesculus)
Lindenarten	(Tilia)
Eichenarten	(Quercus)
Ahornarten	(Acer)
Eschenarten	(Fraxinus)
Ulmenarten	(Ulmus)
Rotbuche	(Fagus)
Weißbuche	(Carpinus)
Platane	(Platanus)

§ 8 Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme nach § 6 ist bei der Gemeinde schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes zu beantragen. Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere Weise (z.B. Lageskizzen, Fotos) die Bäume, auf die sich der Antrag bezieht, ihren Standort, Art, Höhe, Stammumfang ausreichend dargestellt werden können.
- (2) Die Erlaubnis auf Grund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich zeitnah nach Eingang des Antrages erteilt. Die Erlaubnis

kann widerrufen und befristet erteilt werden. Der Antragsteller ist zu verpflichten, standortgerechte Neuanpflanzungen von Bäumen als Ausgleich oder Ersatz für entfernte Bäume zu leisten, sowie dies angemessen und zumutbar ist. Die Neuanpflanzung ist nach Möglichkeit auf den Flächen durchzuführen, auf denen die zur Beseitigung freigegebenen Bäume standen.

§ 9 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 1, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Über die Erhaltung und das Entfernen von Gehölzen bei Baumaßnahmen ist im Genehmigungsverfahren entsprechend des § 6 zu entscheiden.
- (3) Die Entscheidung wird mit Auflagen verbunden (geeignete Schutzmaßnahmen während der Bauzeit, Lagerung des Baumaterials mit Mindestabstand ein Meter).

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) ordnungswidrig im Sinne des § 34 Abs.1 Nr.1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen des § 4 auferlegte Erhaltungs-, - Pflege-, und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt;
 - b) entgegen den Verboten des § 5 dieser Satzung geschützte Landschaftsbestandteile entfernt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein;
 - c) nach § 7 dieser Satzung keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält;
 - d) der Antragspflicht nach §§ 8 und 9 dieser Satzung nicht nachkommt;

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 34 Abs. 2 Nr. 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00€ geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesgesetz mit Strafe bedroht ist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die vorher gültigen Satzungen über den Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Beetzendorf, sowie aller Ortsteile der Gemeinde Beetzendorf außer Kraft.

Beetzendorf, den 28.04.2016

gez. Köppe
Bürgermeister

Siegel

